

Antrag auf Landeserziehungsgeld ab dem 3. Lebens-/Betreuungsjahr gültig für Geburten/Adoptionen ab 01.05.2003

Postanschrift: L-Bank
76113 Karlsruhe
Besuchsadresse: Albert-Nestler-Str. 8

**Zu den Antragsfristen beachten Sie
bitte Ziffer 1.7 des Hinweisblattes**

diese Felder nicht ausfüllen

Antragsnummer	
Antragserfassung vollständig und richtig erfasst	Eingang beim Bürgermeisteramt am:
Datum, NZ Mitarbeiter	Stempel / Unterschrift

1. Antragsdaten

1.1 Angaben zu den Bundeserziehungsgeldanträgen (ohne diese Angaben verzögert sich die Bearbeitung)
Bundeserziehungsgeld wurde beantragt bei:

Erziehungsgeldstelle: _____

Antragsnummer/Aktenzeichen: _____

Name des Antragstellers/der Antragstellerin bei den Bundeserziehungsgeldanträgen soweit abweichend von der Person,
die diesen Antrag stellt: _____

Wurde erhöhtes Bundeserziehungsgeld im 1. Lebens-/Betreuungsjahr nach der Budget-Regelung gezahlt? ja nein

► Bankverbindung zur Auszahlung des Landeserziehungsgeldes siehe **Hinweisblatt**

1.2

Kind/Kinder, für das/für die Landeserziehungsgeld beantragt wird	Name, Vorname	Geburtsdatum
	bei Adoptivkindern/Adoptionspflege: Datum der Haushaltsaufnahme	
Staatsangehörigkeit des Kindes/ der Kinder		

► Falls kein Antrag auf Bundeserziehungsgeld bei der L-Bank gestellt wurde, bitte Geburtsurkunde(n) beifügen.

1.3

Antragstellende Person (Person, die das Kind hauptsächlich betreut und Erziehungs- geld beantragt)	Name, Vorname	Telefon-Nr.
		(Vorwahl)
	Geburtsdatum	(Rufnummer)

1.4

Anschrift der antragstellenden Person	Straße, Hausnummer	
	PLZ	Wohnort

1.5

Familienstand der antragstellenden Person

ledig verheiratet seit: verwitwet seit: geschieden seit: dauernd getrennt lebend seit: ja nein

Ich lebe mit dem/der leiblichen Vater/Mutter des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft ja nein

1.6

Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person

Siehe **Hinweisblatt**

1.7 **Vor Beantwortung dieser Frage lesen Sie bitte beiliegendes **Hinweisblatt****

Landeserziehungsgeld wird beantragt

ab dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat des Kindes / der Kinder für die Höchstdauer von 12 Lebens-/Betreuungsmonaten

Bei Beantragung nach dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat:

ab dem _____ Lebens-/Betreuungsmonat des Kindes / der Kinder für die Höchstdauer von 12 Lebens-/Betreuungsmonaten

ab dem _____ Lebens-/Betreuungsmonat bis zum _____ Lebens-/Betreuungsmonat, jedoch maximal für 12 Lebensmonate

1.8 Wurde für oben genanntes Kind/genannte Kinder bereits ein anderer Antrag auf Landeserziehungsgeld gestellt? ja nein

Wenn ja _____
Antragstellende Person, Antragsnummer, Erziehungsgeldstelle

1.9 Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt:

Wurden Sie oder Ihr Ehegatte von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt? ja nein

Ich habe meinen Hauptwohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg seit: _____

Ich beabsichtige nach Antragstellung bis zum Ablauf des beantragten Bezugszeitraumes meinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu verlegen: ja nein

wenn ja, innerhalb Baden-Württembergs in ein anderes Bundesland ins Ausland

Ab _____ wird meine neue Anschrift sein:

Bitte in Druckschrift ausfüllen

2. Persönliche Verhältnisse

2.1 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller / zur Antragstellerin:

leibliches Kind,
für das mir das **Personensorgerecht** zusteht

leibliches Kind,
für das mir das **Personensorgerecht nicht** zusteht

Der sorgeberechtigte Elternteil (z.B. die leibliche Mutter) ist mit der Gewährung des Erziehungsgeldes an den Antragsteller/die Antragstellerin einverstanden.

Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift

nicht leibliches Kind
(z.B. Adoptivkind, Enkelkind, Kind des Ehegatten/Lebenspartners, u.a.)

Kindschaftsverhältnis

▶ Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei, siehe **Hinweisblatt**

2.2 Betreuung und Erziehung, ggf. Haushaltsaufnahme

Das Kind lebt in der Zeit, für die Erziehungsgeld beantragt wird, in meinem Haushalt und wird von mir selbst betreut
oder

das Kind lebt erst seit _____ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit diesem Zeitpunkt von mir selbst

betreut und erzogen, weil _____

Begründung

2.3 Weitere Kinder,

für die ich oder mein Ehegatte/Lebensgefährte Kindergeld beziehen; bitte beachten Sie das **Hinweisblatt**

▶ Bitte aktuelle Nachweise über Kindergeldbezug beifügen (z.B. Kopie des Kontoauszugs oder der Lohnabrechnung)

Name

Vorname

Geburtsdatum

2.4 Ehegatte der antragstellenden Person

oder **Lebensgefährte** der antragstellenden Person, falls die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Beruf

Name, Anschrift Arbeitgeber

2.5 Name der Krankenkasse der antragstellenden Person, Anschrift:

Mitglieds-/Versicherungs-Nr.

selbst versichert

familienversichert

3. Verhältnisse im beantragten Bezugszeitraum

3.1 Nehmen Sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld Elternzeit in Anspruch?

ja

nein

3.2 Beabsichtigen Sie während des Zeitraumes, für den dieser Antrag gestellt wird, eine **Erwerbstätigkeit** auszuüben? Anzugeben sind auch geringfügige Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten.

▶ Beachten Sie bitte das **Hinweisblatt**

ja nein

Wenn ja, von _____ bis _____ (bitte jeweils Datum angeben)

Anzahl der Wochenstunden: _____

▶ Entsprechende Nachweise werden gesondert angefordert.

3.3 Beziehen Sie während des Zeitraumes, für den dieser Antrag gestellt wird, **Entgeltersatzleistungen**? (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder vergleichbare Entgeltersatzleistungen)

▶ Beachten Sie bitte das **Hinweisblatt**

ja nein

Wenn ja, _____
Name und Anschrift des Leistungsträgers

Art, Dauer und Höhe der Leistung

▶ Bitte Kopie des Entgeltersatzleistungsbescheides beifügen

3.4 Sind/ Waren Sie mit dem unter Ziffer 1.2 genannten Kind Teilnehmer/Teilnehmerin am Programm "Mutter und Kind", oder haben Sie die Aufnahme ins Programm beantragt?

ja nein

Wenn ja, siehe **Hinweisblatt**

3.5 Wird/Wurde während des 3. Lebensjahres/Betreuungsjahres des Kindes/der Kinder in einem anderen Bundesland oder im Ausland eine dem Landeserziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistung in Anspruch genommen?

ja nein

▶ Wenn ja, bitte Kopie des Leistungsbescheides beifügen; beachten Sie das **Hinweisblatt**

4. Einkommensverhältnisse

4.1 Einkommen

Keine weiteren Angaben sind erforderlich, wenn

ein Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebens-/Betreuungsjahr gestellt wurde und für das anspruchsbegründende Kind Landeserziehungsgeld

- **entweder mit Beginn des 25. Lebens-/Betreuungsmonates ***
- **oder für einen Zeitraum mit Beginn nach dem 25. Lebensmonat * beantragt wird und das der Berechnung zu Grunde zu legende Kalenderjahr (Kalenderjahr vor dem beantragten Bezugszeitraum) dem für die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr maßgeblichen Kalenderjahr entspricht.**

In allen anderen Fällen,* insbesondere wenn kein Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebensjahr vorliegt, werden die weiteren Angaben zur Einkommensermittlung von der L-Bank gesondert angefordert.

* Beispiele siehe **Hinweisblatt** zu Ziffer 1.7

Das der Berechnung des Landeserziehungsgeldes zu Grunde zu legende Einkommen ermittelt sich entsprechend Nr. 6 der Richtlinien Landeserziehungsgeld. Als Einkommen gilt für den beantragten Bezugszeitraum mit Beginn des 25. Lebens-/Betreuungsmonats die Summe des erzielten Einkommens im Sinne des § 6 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) der berechtigten Person und ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die für die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes im 2. Lebensjahr nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 BERzGG maßgeblich war.

Für beantragte Bezugszeiträume, deren Beginn nach dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat liegt, werden der Berechnung des Landeserziehungsgeldes das feststehende oder das voraussichtliche Einkommen entsprechend § 6 Abs. 1 BERzGG im Kalenderjahr, das vor dem Beginn des beantragten Leistungszeitraumes liegt, zu Grunde gelegt. Entspricht das der Berechnung zu Grunde zu legende Kalenderjahr dem für die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr zu Grunde gelegten Kalenderjahr, so berechnet sich das Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 4 BERzGG.

Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners oder der Partnerin zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bzw. Partners oder der Partnerin ist nicht zulässig.

Für die Feststellung des Einkommens gelten § 6 Abs. 1 und 5 BERzGG entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die Einnahmen um den Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9 a Einkommensteuergesetz (EStG) vermindert werden. **Höhere Werbungskosten können nicht geltend gemacht werden.** Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG ist die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten auf die in § 9 a EStG festgelegten Pauschbeträge begrenzt.

Ist das durchschnittliche Monatseinkommen im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes (auf der Basis von zwölf Lebens- oder Betreuungsmonaten) geringer als das der Entscheidung über die Leistung zu Grunde gelegte Einkommen, wird nach Ablauf des Bezugszeitraumes auf Antrag die Leistung neu festgestellt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes endet.

Hinweis:

Wer eine zulässige **Teilerwerbstätigkeit** ausüben will oder **Entgeltersatzleistungen** bezieht, sollte beachten, dass zur Berechnung des Landeserziehungsgeldes das Erwerbseinkommen bzw. die Entgeltersatzleistungen der antragstellenden Person mit zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsaufnahme bzw. der Bezug von Entgeltersatzleistungen können zur Kürzung oder sogar zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen.

4.2 Berechnung

Als Einkommen wird angesetzt:

- die Summe der für den Erziehungsgeldanspruch im 2. Lebensjahr festgestellten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der ausländischen Einkünfte
- abzüglich
- 24 % bzw. 19 % bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 EStG (z.B. Beamte)
- zuzüglich der anzurechnenden Entgeltersatzleistungen.

Hiervon werden folgende Beträge abgezogen:

1. Bestimmte Unterhaltsleistungen
 2. Behindertenpauschbetrag nach § 33 b Abs. 1-3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes oder wegen der Behinderung der antragstellenden Person, ihres Ehegatten oder des anderen Elternteils, wenn die Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise in Kopie bei, falls diese nicht mit dem Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebensjahr vorgelegt wurden.

4.3 Zahlbeträge/Einkommengrenzen

Das Erziehungsgeld beträgt pro Kind monatlich 205 Euro. Das Landeserziehungsgeld beträgt 307 Euro ab dem dritten Kind der antragstellenden Person oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils. Hierbei werden nur Kinder berücksichtigt, die vor dem Kind, für das dieser Antrag gestellt wird, geboren sind und für die die Einkommensgrenze gemäß Ziffer 5.2 RL-LErzG 2004 erhöht wurde. Bei Mehrlingsgeburten wird das Landeserziehungsgeld entsprechend erhöht.

Das volle Erziehungsgeld wird gezahlt, wenn das Familieneinkommen bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, im Monat durchschnittlich 1380,- Euro und bei anderen Berechtigten im Monat durchschnittlich 1125,- Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 230,- Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, für das ihm oder seinem Ehegatten oder dem anderen Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde; maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

Bei Überschreiten der jeweils maßgeblichen Einkommensgrenze vermindert sich das Erziehungsgeld in Stufen von 26,- Euro.

Hier: Beispiel für die Staffelung beim 1. und 2. Kind:

Überschreitung der Grenze	Erziehungsgeld	Überschreitung der Grenze	Erziehungsgeld
um bis zu 26 Euro	179 Euro	105 bis 130 Euro	75 Euro
27 bis 52 Euro	153 Euro	131 bis 156 Euro	49 Euro
53 bis 78 Euro	127 Euro	157 bis 182 Euro	23 Euro
79 bis 104 Euro	101 Euro	mehr als 182 Euro	0 Euro

5. Hinweise

Ist das Landeserziehungsgeld wegen unrichtiger, unvollständiger Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht erlangt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Das Landeserziehungsgeld ist für die Zeit der ungerechtfertigten Inanspruchnahme zu verzinsen. Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung der Leistung und die Verzinsung nach allgemeinem Recht, insbesondere nach Landesverwaltungsverfahrenrecht und nach Landeshaushaltsrecht.

6. Erklärungen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld maßgeblich sind, werde ich der L-Bank unverzüglich mitteilen.

Ich bestätige hiermit den Erhalt des Hinweisblattes der L-Bank. Von den Mitteilungspflichten habe ich Kenntnis genommen.

Falls die antragstellende Person minderjährig ist:

Ort, Datum

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift der antragstellenden Person

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim anderen Elternteil ebenfalls gegeben sind, erklärt er sich einverstanden, dass Erziehungsgeld an die o.g. antragstellende Person gezahlt wird.

Unterschrift des Ehegatten/Lebensgefährten

Hinweis: Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben oder direkt der L-Bank zugesandt werden.

Antragsbearbeitung
sachlich und rechnerisch richtig; Datenerfassung geprüft

Prüfvermerk:

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter

Datum, Unterschrift

Hinweisblatt zum Landeserziehungsgeld für Geburten/Adoptionen ab 01.05.2003

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Randnummern des Antragsvordruckes. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Vordruck vollständig und gut leserlich in Druckschrift auszufüllen. Dadurch schaffen Sie die Voraussetzung, dass über Ihren Antrag schnell entschieden werden kann.

I. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Landeserziehungsgeld

1. Antragsdaten:

- 1.1 **Wird oder wurde Ihnen, Ihrem Ehegatten oder dem anderen Elternteil erhöhtes Bundeserziehungsgeld im 1. Lebens-/Betreuungsjahr nach der Budget-Regelung gezahlt, kann kein Landeserziehungsgeld bewilligt werden.**

Ausnahme: Es liegt ein Härtefall im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) in der Fassung vom 07.12.2001 vor. Dieser Härtefall muss nach der Budgetentscheidung eingetreten sein und kommt insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz in Betracht.

Bankverbindung: Die Zahlung des Landeserziehungsgeldes erfolgt auf das bisher angegebene Konto. Falls sich die Bankverbindung geändert hat oder bisher keine Erziehungsgeldzahlungen durch die L-Bank erfolgten, ist dem Antrag eine Mitteilung der Bankverbindung beizufügen, auf die das Landeserziehungsgeld ausgezahlt werden soll und über die die antragstellende Person verfügungsberechtigt ist. Diese Mitteilung muss von der antragstellenden Person unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten: Kontonummer, Bankleitzahl, Name der Bank und Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

- 1.3 Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Landeserziehungsgeld gezahlt. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Landeserziehungsgeld demjenigen gezahlt, den Sie zum Berechtigten bestimmen. Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Landeserziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden.
In Härtefällen gilt § 1 Abs. 5 BErzGG entsprechend.
- 1.5 Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, mit der Ausnahme, dass bei steigender Kinderzahl oder in Fällen besonderer Härte, wie beispielsweise Tod, schwere Krankheit, Behinderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BErzGG, Scheidung oder Getrenntleben nach der Entscheidung über das Landeserziehungsgeld die Änderung auf Antrag berücksichtigt wird.
Beachten Sie bitte die Antragsfrist von sechs Monaten.
- 1.6 Landeserziehungsgeld erhält, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-/EWR-Bürger) oder eines Drittstaates besitzt, sofern sich aus einem zwischen diesem Drittstaat und der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommen oder daraus abgeleiteten Rechtsakten ein Anspruch auf Familienleistungen ergibt. Die Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn sie beim Ehegatten oder dem anderen, im gleichen Haushalt lebenden, Elternteil oder beim leistungsberechtigenden Kind vorliegt.
- 1.7 Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag
- **frühestens** ab dem dritten Lebens-/Betreuungsjahr (25. Lebens-/Betreuungsmonat)
 - oder **wahlweise** bis zur Vollendung des achten Lebensjahres (96. Lebensmonat), bei angenommenen Kindern bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres (108. Lebensmonat), für einen Zeitraum von maximal 12 Lebens-/Betreuungsmonaten gezahlt.

Die Zahlung erfolgt rückwirkend höchstens für sechs Monate.

Der Antrag kann bei beantragtem Bezugszeitraum

- **mit Beginn** des 25. Lebens-/Betreuungsmonates **frühestens ab dem 9. Lebensmonat/Betreuungsmonat** des Kindes
- **mit Beginn nach** dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat **frühestens sechs Monate vor Beginn** des beantragten Zeitraumes gestellt werden.

Beispiel 1:

- Geburt des Kindes 15.05.2004
Antragstellung ab dem 25. Lebensmonat, also ab 15.05.2006 (Beginn 3. Lebensjahr).
Frühestmögliche Antragstellung ab 9. Lebensmonat, also ab 15.01.2005.
Das für die Ermittlung des Bundeserziehungsgeldes im 2. Lebensjahr maßgebliche Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 BErzGG wird der Berechnung zu Grunde gelegt.

Beispiel 2:

- Geburt des Kindes 15.05.2004
Antragstellung ab dem 61. Lebensmonat, also ab dem 15.05.2009 (Beginn 6. Lebensjahr).
Frühestmögliche Antragstellung ab 55. Lebensmonat, also ab 15.11.2008.
Das der Berechnung zu Grunde zu legende Kalenderjahr ist das feststehende oder voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Beginn des beantragten Leistungszeitraumes liegt, hier 2008 (vgl. Angaben zur Einkommensberechnung unter Ziffer 4.1 des Antragsformulars).

- 1.9 Landeserziehungsgeld erhält, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat. Für die Begründung eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und nutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

2. Persönliche Verhältnisse

- 2.1 Bei leiblichen Kindern, für die der antragstellenden Person die Personensorge nicht zusteht, und bei nicht leiblichen Kindern ist eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen.

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist das Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person nachzuweisen.

Falls es sich um ein Adoptivkind oder um ein Kind in Adoptionspflege handelt, ist eine Bescheinigung hierüber einzureichen. Der Tag der Haushaltsaufnahme muss ersichtlich sein.

In Fällen besonderer Härte gilt § 1 Abs. 5 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) entsprechend. Bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz können Verwandte bis dritten Grades (z.B. Großeltern, Onkel/Tanten, oder ältere Geschwister) Landeserziehungsgeld auch dann erhalten, wenn sie keine Personensorge haben und das Kind selbst betreuen und erziehen. Die Antragsfrist von sechs Monaten ist zu beachten.

- 2.3 Falls Sie, Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder bei eheähnlicher Gemeinschaft Ihr Lebensgefährte, für weitere Kinder Kindergeld beziehen (oder Kindergeld ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz gewährt würde), geben Sie hier bitte Namen und Geburtsdaten dieser Kinder an und fügen Sie Nachweise über den Kindergeldbezug bei.
Diese Angaben sind notwendig, da die für Sie geltende Einkommensgrenze von der Anzahl der Kinder abhängig ist, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

Steigt die Anzahl der Kinder vor oder während des Bezugszeitraumes, kann diese Änderung auf Antrag berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

3. Verhältnisse im beantragten Bezugszeitraum

- 3.1 Arbeitnehmer können Elternzeit beanspruchen. Sind beide Eltern Arbeitnehmer, können diese die Elternzeit ganz oder zeitweise sowohl allein als auch gemeinsam nehmen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Bei einem angenommenen Kind oder bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Jeder Elternteil muss seine Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich bei seinem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren er Elternzeit nimmt. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.

- 3.2 Während des Bezuges von Landeserziehungsgeld ist eine Teilzeitbeschäftigung von höchstens **21 Wochenstunden** zulässig. Arbeitet der mit der antragstellenden Person im selben Haushalt lebende Ehegatte oder der andere Elternteil ebenfalls in Teilzeit, so kann Landeserziehungsgeld gezahlt werden, wenn pro Person die Wochenarbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt.

Ausnahme: Bei Lehrern richtet sich die zulässige Wochenarbeitszeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Teilzeitarbeit darf dabei nur bis zu der Stundenzahl verrichtet werden, die dem Verhältnis von 21 Stunden bzw. bei zulässiger Teilzeitarbeit beider Ehegatten oder Elternteile von 30 Stunden zu einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Ergibt sich bei dieser Berechnung auch der Bruchteil einer Stunde, so darf nicht gerundet werden.

Auszubildende und Studenten können während ihrer Ausbildung Erziehungsgeld erhalten. Bei Auszubildenden entfällt die Begrenzung auf 21 Wochenarbeitsstunden.

Ist die antragstellende Person in der Zeit des Erziehungsgeldbezuges nicht erwerbstätig, werden ihre vorher erzielten Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht berücksichtigt. Bei Verzicht auf eine Tätigkeit als Selbstständiger, Gewerbetreibender, Land- oder Forstwirt sind Einkünfte aus dieser Einkunftsart zu berücksichtigen, wenn der Betrieb weitergeführt wird.

Bei Berechtigten, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind, werden die Erwerbseinkünfte während des Erziehungsgeldbezuges berücksichtigt. Nachweise darüber werden gesondert angefordert.

Bei Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt. Die Arbeitsaufnahme kann zur Kürzung oder sogar zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen.

- 3.3 Der Bezug von **Entgeltersatzleistungen** durch die antragstellende Person (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Leistung) ist während des Erziehungsgeldbezuges möglich.

Die Einnahmen hieraus werden bei der Einkommensberechnung berücksichtigt. Daher sollten Sie unbedingt den Leistungsbescheid beifügen.

Bezieht die antragstellende Person während des Erziehungsgeldbezuges keine Entgeltersatzleistungen, werden ihre vorher erhaltenen Entgeltersatzleistungen nicht berücksichtigt. Bei Bezug von Entgeltersatzleistungen während des Erziehungsgeldbezuges ist das Einkommen, soweit es im Bescheid nicht berücksichtigt wurde, neu zu ermitteln.

Nicht berücksichtigt werden beispielsweise Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG, Stipendien, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld.

- 3.4 Für Elternteile, die mit dem anspruchsbegründenden Kind am Programm "Mutter und Kind" teilnehmen, wird Landeserziehungsgeld nicht gezahlt. In diesem Falle tritt der im Rahmen des Programms "Mutter und Kind" gezahlte Erziehungszuschlag des Landes an die Stelle des Landeserziehungsgeldes.

- 3.5 Leistungen, die außerhalb Baden-Württembergs für dieses Kind im 3. Lebens-/Betreuungsjahr in Anspruch genommen werden und dem Landeserziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Landeserziehungsgeld aus.

II. Ergänzendes Verfahren

Steigt die Anzahl der Kinder oder tritt ein Härtefall, wie beispielsweise Tod, schwere Krankheit, Behinderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BErzGG, Scheidung oder Getrenntleben entsprechend § 1567 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach der Entscheidung über das Landeserziehungsgeld ein, wird dies auf Antrag ab Beginn des auf das Ereignis folgenden Lebens- oder Betreuungsmonates berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

Ist das durchschnittliche Monatseinkommen im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes (auf der Basis von zwölf Lebens- oder Betreuungsmonaten) geringer als das der Entscheidung über die Leistung zu Grunde gelegte Einkommen, wird nach Ablauf des Bezugszeitraumes auf Antrag die Leistung neu festgestellt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes endet.

III. Rechtsgrundlage des Landeserziehungsgeldes

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Landes Baden-Württemberg. Es wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu und der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf das Landeserziehungsgeld besteht nicht.

IV. Mitteilungspflichten

Leistungsempfänger haben der L-Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn vor Beginn oder während des Bezugszeitraumes des Landeserziehungsgeldes eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung entfällt. Sollte durch eine Verletzung der Mitteilungspflicht Erziehungsgeld zu Unrecht ausgezahlt werden, so wird dieses zurückgefordert und ist von Ihnen zu erstatten.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- Ihnen das Recht auf Personensorge entzogen wird,
- Sie das Kind nicht mehr selbst betreuen und erziehen,
- das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt,
- das Kind stirbt,
- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch dann, wenn Sie nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind oder Sie den zeitlichen Umfang Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit ändern. In diesem Fall muss Ihr Einkommen gegebenenfalls mit berücksichtigt und das Erziehungsgeld neu festgesetzt werden.
- Sie eine der in Ziffer 3.3 genannten Entgeltersatzleistungen beziehen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletzten- geld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozial- gesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes oder eine aus dem Europä- ischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Leistung). In diesem Fall muss die Entgeltersatzleistung mit berücksichtigt und das Erziehungsgeld neu festgesetzt werden.
- Sie am Programm "Mutter und Kind" für dieses Kind teilnehmen,
- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg aufgeben,
- außerhalb des Landes Baden-Württemberg eine dem Landeserziehungsgeld und Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistung bezogen wird,
- sich Name, Anschrift oder Familienverhältnisse ändern.

Bei Mehrlingsgeburten ist eine Anzeige auch dann erforderlich, wenn für eines der Kinder die Voraussetzungen für die Gewährung von Landeserziehungsgeld entfallen.